



## Anlage 1 A zur Anmeldung Hundesteuer für Kampfhunde der Kategorie I

Nach §1 Abs. 1 Kampfhundeverordnung gelten folgende Hunderassen stets als Kampfhunde (**Kategorie I**), deren Haltung von der Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 37 LStVG zu genehmigen ist:

- ❖ Pit-Bull
- ❖ Bandog
- ❖ AmercianStoffordshire Terrier
- ❖ Staffordshire Bullterrier
- ❖ Tosa-Inu

Für die Erteilung der Genehmigung werden folgende Unterlagen bzw. Angaben benötigt:

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
2. Nachweis über eine ausreichende Hundehaftpflichtversicherung
3. Grund für die Haltung:

---

---

Die Angaben zum Grund der Hundehaltung müssen stets erfolgen, damit das berechtigte Interesse, im Sinne des Art. 37 LStVG eindeutig nachweisbar ist.

Über die Erlaubnis wird erst entschieden, wenn alle Unterlagen bzw. notwendigen Angaben der Verwaltungsgemeinschaft Wolframs-Eschenbach vorliegen.

Sollte der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Haltung untersagt werden. Zudem, gilt die Haltung eines Kampfhundes ohne Erlaubnis als eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 37 Abs. 5 LStVG, welche mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Hiermit erkläre ich, dass ich die **Anlage 1 A für Kampfhunde der Kategorie I** gelesen habe und beachten werde.

Ich werde die erforderlichen Angaben und Unterlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Wolframs-Eschenbach bereitstellen.

Die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung sind mir bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift